

## Kontaktdaten

E-Mail:

Fax:

Hotline:

Alle Informationen auch unter [www.arbeitsagentur.de/kurzarbeit](http://www.arbeitsagentur.de/kurzarbeit)

Beratung für Arbeitgeber unter der Hotline **0800 4 5555 20** oder der Hotline Ihrer Agentur für Arbeit vor Ort.

Ihre Ansprechpartner:

Herausgeberin  
Bundesagentur für Arbeit  
Regionaldirektion  
Sachsen-Anhalt-Thüringen  
Team Kommunikation und Analyse

März 2020

[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)



Weitere Informationen  
finden Sie hier.

## Kurzarbeitergeld



## Was Unternehmen jetzt wissen müssen:

**Kurzarbeit** bedeutet, dass in einem Betrieb vorübergehend nicht mehr genug Arbeit da ist. Um Kündigungen zu vermeiden, kann Kurzarbeitergeld beantragt werden. Es entspricht ungefähr dem Arbeitslosengeld, wird aber vom Betrieb gezahlt. Der Betrieb bekommt es von der Arbeitsagentur erstattet. Damit wird die schlechte Auftragslage überbrückt. Es gibt ein paar Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen.

### Was sind die Voraussetzungen?

Kurzarbeitergeld beantragen können Unternehmen, die aufgrund unverschuldeter wirtschaftlicher Ursachen oder anderer nicht beeinflussbarer Ereignisse die Corona-Pandemie kurzfristig in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, ihre Beschäftigten dadurch nicht mehr voll auslasten können und bei denen mindestens 10 Prozent der Beschäftigten mindestens zehn Prozent ihres Lohns einbüßen.

### Wie beantragt man Kurzarbeitergeld?

Unternehmen nehmen Kontakt mit der Arbeitsagentur auf und schildern ihren Fall. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, folgt die schriftliche Anzeige bei der Arbeitsagentur. Sowohl die Mitteilung von Kurzarbeit als auch die eigentliche Antragsstellung, können online erfolgen, wenn der Arbeitgeber bei der BA registriert ist.

### Welche Unterlagen muss ich für den Antrag einreichen?

Zur Prüfung der Voraussetzungen für Kurzarbeit muss der Betrieb der Arbeitsagentur mehrere Unterlagen vorlegen. Dazu gehören zum Beispiel auch die Vereinbarung über die Einführung von Kurzarbeit mit dem Betriebsrat oder den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Arbeitgeber sollten auch die möglichen Änderungskündigungen einreichen.

### Corona-Pandemie - was ändert sich durch das Eilgesetz der Bundesregierung?

Mit den neuen Regelungen können noch mehr Betriebe Kurzarbeit nutzen, Sozialversicherungsbeiträge werden voll erstattet und auch Leiharbeitnehmer können Kurzarbeitergeld erhalten.

**Die Neuregelungen gelten ab März 2020 bis 31.12.2020.**

#### Voraussetzungen § 95 SGB III

- Erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall
- Erfüllung der betrieblichen Voraussetzungen
- Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen
- Anzeige des Arbeitsausfalls bei der Arbeitsagentur

#### Betriebliche Voraussetzungen § 97 SGB III

- Im Betrieb oder Betriebsabteilung mindestens ein Arbeitnehmer beschäftigt

#### Persönliche Voraussetzungen § 98 SGB III

- Fortsetzung einer versicherungspflichtigen (ungekündigten) Beschäftigung
  - Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung aus zwingenden Gründen **oder**
  - im Anschluss an eine Ausbildung
- > Befristet Beschäftigte können Kurzarbeitergeld erhalten  
> Gekündigte Arbeitnehmer ab Ausspruch der Kündigung (AG oder AN) = kein KUG-Bezug möglich

#### Bezugsfrist § 104 SGB III

- grundsätzlich:
- 12 Monate (i.d.R. vorerst 6 Monate)
  - Unterbrechungen von bis zu 2 Monaten können die Bezugsfrist verlängern
- Achtung:**
- Unterbrechungen von 3 Monaten erfordern eine neue Anzeige

#### Höhe § 105 SGB III

- 67 % für Arbeitnehmer mit steuerlichem Kinderfreibetrag auf der Lohnsteuerkarte
- 60 % für die übrigen Arbeitnehmer

der Nettoentgeltdifferenz  
(Unterschied zwischen Soll- und Ist-Entgelt)  
**Soll-Entgelt** = Entgelt das der Arbeitnehmer bei Vollarbeit erzielt hätte  
**Ist-Entgelt** = tatsächlich erzielt es Entgelt im Kalendermonat

#### Eigenanteil des Arbeitgebers

- Sozialversicherungsbeitrag (SV) = voller Beitrag für Arbeitgeber und Arbeitnehmer-Anteil zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung
- Bemessungsgrundlage = 80 % des Unterschiedsbetrages zwischen Soll- und Ist-Entgelt (Ausfall-Lücke) – **ab März volle Erstattung der SV-Beiträge an den Arbeitgeber**

#### Erheblicher Arbeitsausfall § 96 SGB III

- Wirtschaftliche Ursachen (z. B. Auftragsmangel, -stornierung, fehlendes Material) **oder**
- Unabwendbares Ereignis (z. B. außergewöhnliche Witterungsverhältnisse, Unglücksfall, behördlich veranl. Maßnahmen)
- Arbeitsausfall vorübergehend und unvermeidbar

#### Definition "unvermeidbar":

- Urlaubsgewährung (Beachtung der betr. Regelungen / Vereinbarungen/tarifliche Regelungen)
- Auflösung von Arbeitszeitkonten (Faustregel: niedrigster Stand innerhalb der letzten 12 Monate) – **ab März 2020 Verzicht auf Aufbau negativer Arbeitszeitsalden**
- Umsetzung von Arbeitnehmern prüfen
- Wirtschaftlich zumutbare Gegenmaßnahmen (z. B. Arbeiten auf Lager, Aufräum- oder Instandsetzungsarbeiten)

#### Mindestanfordernis

- Mehr als 10 % Entgeltausfall
- für mindestens 1/3 der beschäftigten Mitarbeiter - **ab März 2020 nur noch 10 % der beschäftigten Mitarbeiter erforderlich**
- im Betrieb oder Betriebsabteilung
- im jeweiligen Kalendermonat

#### Anzeige über Arbeitsausfall § 99 SGB III

- in Schriftform
- bei der Agentur für Arbeit am Betriebssitz
- spätestens am letzten Tag des Monats, in dem die Kurzarbeit beginnt
- Begründung des erheblichen Arbeitsausfalls erforderlich

**Achtung** wegen Ankündigungsfristen:

- Vereinbarungen mit Betriebsrat beachten
- Kurzarbeiterklausel in Arbeitsverträgen beachten
- tarifliche Regelungen bei der Einführung von KUG beachten
- u. U. Einzelvereinbarung mit Arbeitnehmer abschließen

#### Abrechnungsverfahren

- Eingang der Abrechnung für Kalendermonat innerhalb der Ausschlussfrist von 3 Monaten (Fristbeginn mit Ablauf des beantragten Kalendermonats)
- Zuständig ist die Agentur am Sitz der Lohnabrechnungsstelle
- Abschlussprüfung nach Endes des KUG-Bezuges